

Einreicher: Bürgermeister

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 328-22/1

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Schwarz	29.03.2022					
Ortschaftsrat Trabitze	31.03.2022					
Finanzausschuss	04.04.2022					
Bau- Verkehr- und Umweltausschuss	06.04.2022					
Stadtrat	21.04.2022					

Betreff:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Calbe (Saale)					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Erläuterung/Begründung:

**Straßenreinigung
Kalkulation 2022 - 2024
Änderung der Beschlussvorlage**

Aufgrund der Rundverfügung 04/2022 vom 11.02.2022, die alle Gemeinden vom Landesverwaltungsamt erhalten haben, beziehen wir uns auf eine neue Grundlage und haben eine veränderte Darstellungsweise gewählt. Die angekündigten Gebühren bleiben unverändert.

Sie sind im Vergleich zu den vorherigen kalkulierten Gebühren von 2019 - 2021 um ca. 10 % gesunken, da sich die Kehrmeter erhöht haben und die geplanten Gesamtkosten, trotz Verteilung der Kostenunterdeckung, gesunken sind.

Ausgangssituation

Die Kalkulation wurde auf Grundlage folgender Unterlagen erarbeitet:

- Haushaltsplanung für die Jahre 2022-2024
- Übersicht der Personalkosten für die Jahre 2019-2020 und deren Entwicklung bis 2024
- Auswertungen aus der Kostenrechnung zum Produkt Straßenreinigung
- Angaben zu den bis 2024 geplanten Kehrmeter, den nicht gebührenfähigen Metern einschließlich deren Zuordnung auf die einzelnen Reinigungsklassen
- Anlagennachweis für den Bereich der Straßenreinigung

Vorgehensweise

Die Gebühren der Straßenreinigung wurden für den Kalkulationszeitraum 2022-2024 ermittelt.

Damit das Jahr 2024 kalenderjahr-genau kalkuliert werden kann, werden von den Plankosten 2024

nur 8/12 der gesamt geplanten Kosten berechnet werden.

Da die Kalkulation 2019-2021 erst im Mai 2019 in Kraft trat und somit bis Ende 04/2022 gültig ist (Kalkulationszeitraum 3 Jahre á 12 Monate),

wäre die nachfolgende Kalkulation 2022-2024 bis Ende April 2025 gültig. Damit dies verhindert wird und wir eine kalenderjahr-genaue

Kalkulation anstreben, wird die Kalkulation für 2024 nicht mit 12 Monaten, sondern mit 8 Monaten geplant.

Dies muss in der zukünftigen Nachkalkulation für 2024 ebenfalls beachtet werden.

Es wurden sämtlichen laufenden und kalkulatorischen Kosten (aufwands- und ertragsseitig)

innerhalb der öffentlichen Einrichtung dem Kalkulationszeitraum und den beabsichtigten Gebührentatbeständen zugeordnet.

Kostenermittlung

Auf Basis des Anlagennachweises, dessen Vorschau und der Investitionsplanung bis 2024 wurden die

kalkulatorischen Kosten für den Gebührenzeitraum ermittelt.

Die voraussichtlichen laufenden Betriebskosten wurden entsprechend der Kostenrechnung und der Haushaltsplanung in die Kalkulation eingestellt.

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden

ausgehend von den Kosten der Jahre 2019-2020 die prognostizierten Betriebskosten für die Jahre

2022-2024 zugrunde gelegt.

Die Gebührenkalkulation soll die ansatzfähigen Kosten ermitteln, die auf die Gebührenpflichtigen gemäß Gebührenmaßstab

umgelegt werden können.

Da die Straßenreinigungsgebührensatzung differenzierte Regelungen für die unterschiedlichen Reinigungsklassen enthält,

ist kalkulatorisch ebenso differenziert vorzugehen. Jede einzelne Gebühr ist kalkulatorisch in der Höhe als

gerechtfertigt nachzuweisen.

Die Nachkalkulation 2019 und 2020 zeigt eine Kostenunterdeckung von insgesamt 3.195,85 €.

Diese sollen laut § 5 Abs. 2b Satz 2 KAG-LSA innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden.

Aus diesem Grund wurden für die Jahre 2022, 2023 und 2024 jeweils 1.065,28 € Kosten verteilt.

Durch unvorhersehbare Kostensteigerungen, vor allem im Jahr 2020, weichen die tatsächlichen Kosten von den kalkulierten Kosten ab.

Zuschüsse

Innerhalb der öffentlichen Einrichtung wurden bisher keine Investitionszuweisungen und -zuschüsse gewährt z.B. Fördermittel.

Perspektivisch sind auch keine vorgesehen.

Nicht gebührenfähige Aufwendungen

Die Stadt hat den Kostenanteil der nicht umlagefähigen Kosten zu tragen (§ 3 Abs. 4 Straßenreinigungsgebührensatzung).

Der auf die Stadt entfallende Anteil umfasst:

- die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Straßenkreuzungen und -einmündungen, der Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen und
- die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

Diese anteiligen Kosten sind somit von der Allgemeinheit, d.h. aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren (Öffentlichkeitsanteil).

Solche Kostenanteile dürfen nicht auf die Gebührenpflichtigen des Straßenreinigungswesens abgewälzt werden.

Als Anteil wurde in § 3 Abs. 4 Straßenreinigungsgebührensatzung 25 % festgelegt. Der sich auch der vorliegenden

Gebührenkalkulation ergebende gesamte nicht gebührenfähige Aufwand beträgt für den kalkulierten

Zeitraum 2022-2024 in Summe 98.428,44 Euro.

Die ansonsten ebenfalls nicht gebührenfähigen Aufwendungen für den Winterdienst wurden separiert und aus den Kosten

für die Gebührenkalkulation heraus gerechnet. Diese Separierung musste zum einen für einzelne Anlagen im Anlagennachweis

als auch bei den laufenden Personal- und Sachkosten vorgenommen werden.

Gebührenermittlung

Auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigungen im § 5 LAG-LSA wurde die Kalkulation über einen mehrjährigen

Zeitraum von 2022-2024 erstellt.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die kostendeckenden Straßenreinigungsgebühren getrennt für die

- Reinigungsklasse 2 (Reinigungszyklus 1-mal wöchentlich)
- Reinigungsklasse 3 (Reinigungszyklus 2-mal wöchentlich)
- Reinigungsklasse 4 (Reinigungszyklus alle zwei Wochen)

berechnet.

Die ermittelten Gebührensätze für die Jahre 2022-2024 stellen Höchstgrenzen dar.

Bei der Gebührenermittlung werden prinzipiell die ermittelten Kosten durch die vorgesehenen geschätzten Benutzungseinheiten geteilt.

Die Bemessungseinheiten für die Verteilung der Kosten wurden ermittelt, indem die pro Reinigungsklasse zu reinigenden Kehrmeter mit dem Reinigungszyklus und den Wochen im Kalenderjahr zugrunde gelegt wurden.

Abschreibungen

In einer Gebührenkalkulation sind Abschreibungen des Anlagevermögens einzustellen. Die Stadt scheidet ihre Anlagen der Straßenreinigung linear ab. Für die Berechnung der Gebühren wurde eine Abschreibungsvorausschau erstellt, aus der die zu erwartenden Beträge entnommen wurden.

Es erfolgten keine Zugänge im Anlagevermögen im Kalkulationszeitraum.

Eine Berücksichtigung der Ertragszuschüsse bei der Ermittlung der Abschreibungen war nicht erforderlich, da keine

Ertragszuschüsse ausgereicht wurden und perspektivisch auch keine geplant sind.

Verzinsung des Anlagenkapitals

Entsprechend § 5 Abs. 2a KAG-LSA gehören zu den gebührenfähigen Kosten u.a. Zinsen auf Fremdkapitalien. Zusätzlich kann eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals in Ansatz gebracht werden.

Auf eine Verzinsung des Eigenkapitals wurde in Analogie zur Vorauskalkulation verzichtet. Den Kapitalzinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens zugrunde gelegt. Grundsätzlich wurde das zu verzinsende Anlagekapital aus den gemittelten Restbuchwerten von Vorjahr und abgelaufenem Jahr ermittelt, weil dies eine genauere kalkulatorische Verzinsung zulässt, als wenn man ausschließlich auf das Anlagevermögen zu Jahresbeginn oder Jahresende abstellt.

In der Kalkulation wurde die Restbuchwertmethode einem in der Verwaltung üblichen Zinssatz von 2,0 % angewandt.

Ermessensentscheidungen, Prognosen, Schätzungen

Bei einer Gebührenkalkulation handelt es sich um die rechtlich erforderliche Nachweisführung der Kostendeckung der Gebühren für die Straßenreinigung.

Die Kalkulation dient der Unterstützung der möglichen Ermessensentscheidungen zur Kostendeckung im Rahmen der Gebührenfestlegung.

Sind genaue Kenntnisse über zukünftige Entwicklungen nicht gegeben, müssen Prognosen oder Schätzungen vorgenommen werden.

Für die vorliegende Gebührenkalkulation war dies in folgenden Bereichen der Fall:

- Prognostizierte Kehrmeter
- Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum
- Anteil der nicht umlagefähigen Kosten

Entwicklung der Kehrmeter

Veränderungen gegenüber der vorherigen Kalkulation:

- insgesamt wurden Anpassungen der zu reinigenden Straßen in der Reinigungsklasse 2 vorgenommen (Saldo 50 m -> Verringerung), da sieben Straßen aus dieser Reinigungsklasse genommen und drei Straßen dazu gezählt wurden

- keine Veränderung der Reinigungsklasse "3" und

- eine Erhöhung der Kehrmeter durch zusätzliche Reinigungen in der Reinigungsklasse "4"

in sechs Straßen in Calbe (2.880 m)

Entwicklung der einzelnen Kostenbestandteile

Die Personalkosten beinhalten alle aktuell bekannten Tarifierhöhungen. Es sind die Kosten für alle direkt zuordenbare Mitarbeiter enthalten, sowie die Kostenanteile für die Leistungen von anderen Ämtern (Finanzen, Personal und IT).

Die Kosten für die Miete der Kehrmaschine sind in der Position Mieten und Pachten dargestellt.

Zu den Fahrzeugkosten gehören die Kraftstoffkosten, die Versicherungskosten und Reparaturkosten bzw. Kosten für Ersatzteile.

In den Bewirtschaftungskosten sind die Kosten für den Wasserverbrauch der Kehrmaschine und die anteilige Miete für die Garage für die Kehrmaschine enthalten.

Die Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen umfassen die Kosten für die Entsorgung des Straßenkehrriechts.

Kalkulation der Gebühren für die Straßenreinigung 2022-2024

Kostendeckende Gebühr

Gesamte gebührenrelevante Kosten	298.481,16 €
----------------------------------	--------------

anteilige Gesamtkosten

RK 2	144.400,53 €
RK 3	141.870,65 €
RK 4	12.209,98 €

Reinigungsstufe 2

1 mal wöchentlich	2022	2023	2024
gebührenfähige Kosten	144.400,53 €		
Summe Kehrmeter	90.942,30		
Straßenreinigungsgebühr (Reinigungszyklus 1 mal wöchentlich)			1,59 €/lfd. m im Jahr

Reinigungsstufe 3

2 mal wöchentlich	2022	2023	2024
gebührenfähige Kosten	141.870,65 €		
Summe Kehrmeter	44.674,50		
Straßenreinigungsgebühr (Reinigungszyklus 2 mal wöchentlich)			3,18 €/lfd. m im Jahr

Reinigungsstufe 4

alle zwei Wochen	2022	2023	2024
gebührenfähige Kosten	12.209,98 €		
Summe Kehrmeter	15.379,50		
Straßenreinigungsgebühr (Reinigungszyklus alle zwei Wochen)	0,79 €/lfd. m im Jahr		

Übersicht

Straßeneinigungsgebühr	Gebührensatz (in €/lfd. m im Jahr)	bisherige Gebühr lt. Satzung
Reinigungsklasse II (1 x wöchentlich)	1,588	1,77
Reinigungsklasse III (2 x wöchentlich)	3,176	3,53
Reinigungsklasse IV (alle 2 Wochen)	0,794	0,88

Anlagenverzeichnis:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im Finanzplan	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei	